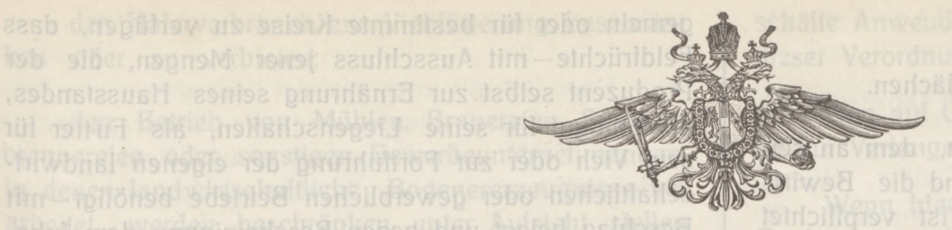


AMTSBLATT

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS in OPATÓW.

Abonnement vierteljährig 3 Kronen, einzelne Exemplare 10 Heller. **Nr. 12.** **OPATÓW, am 15 Juni 1916.**

1.

Kundmachung

des k. u. k. Mil.-Gen.-Gouvernements.

In letzter Zeit tauchen Nachrichten auf, welche den Verlauf der Kriegsereignisse an der Nordostfront derart darstellen, als ob hiedurch eine unmittelbare Bedrohung des Bereiches des Mil.-Gen.-Gouv. bevorstünde.

Demgegenüber wird festgestellt, dass alle derartigen Gerüchte unwahr sind, dass vielmehr der Verlauf der Kämpfe an der Front zu gar keinen Besorgnissen Anlass gibt.

Vor der Verbreitung falscher und übertriebener Nachrichten, die geeignet sind, die Bevölkerung zu alarmieren und die Ruhe im Gouvernementsbereiche zu beeinträchtigen, wird nachdrücklichst gewarnt.

Gegen Zuwiderhandelnde wird mit den schärfsten Mitteln eingeschritten werden.

Lublin, am 14. Juni 1916.

Vom k. u. k. Mil.-General-Gouvernement.

2.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, betreffend die Verwertung der Ernte. Nr. 61.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil-und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Verbot des Hoffnungskaufes von Feldfrüchten.

Verträge, womit die Ernte des Jahres 1916, an Feldfrüchten des Okkupationsgebietes in Bausch und Bogen oder die Hoffnung dieser Ernte gekauft wird, sind verboten.

Feldfrüchte im Sinne dieser Verordnung sind — mit Ausnahme von Obst und Zuckerrübe — alle landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse sowie die aus Getreide gewonnenen Müllereierzeugnisse.

§ 2.

Anzeigepflicht von bebauten Flächen.

Der Grundbesitzer und jedermann, dem an seiner Stelle die Leitung des Anbaues und die Bewirtschaftung einer Liegenschaft obliegt, ist verpflichtet das Ausmass der bebauten Fläche an Ackergrund und die darauf angebauten landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse dem Gemeindevorsteher vor dem 1. Juli 1916 anzuzeigen.

§ 3.

Anzeigepflicht von Vorräten an Feldfrüchten.

Wer Getreide (Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste, Hafer. Mais aller Art), Kartoffel, Lein (Leinsamen und Leinfasser), Raps oder Rapsöl in seiner Gewahrsame hat, ist verpflichtet, die Vorräte und Menge, Gattung und Lagerungsort innerhalb einer Woche nach der Einlagerung dem durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Organe anzuzeigen. Von Vorräten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingelagert sind, ist die Anzeige innerhalb einer durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Frist zu erstatten.

Die Anzeige ist innerhalb einer Woche nach der vollendeten Ausdreschung von je 100 Meterzentner Getreide oder, wenn der ganze Getreidevorrat nicht 100 Meterzentner beträgt, des ganzen Vorrates zu wiederholen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, auch andere als die im ersten Absatze bezeichneten Feldfrüchte der Anzeigepflicht zu unterwerfen.

§ 4.

Verkehrsverbote.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt;

zu verbieten, dass Feldfrüchte an andere als die hiezu von der Militärverwaltung ermächtigten Personen verkauft oder von anderen als solchen Personen gekauft werden;

für den Verkauf von Feldfrüchten sowie für jede sonstige Art des Verkehres mit diesen Waren allgemein oder innerhalb bestimmter Kreise Bedingungen vorzuschreiben.

§ 5.

Beschlagnahme und Ankauf von Feldfrüchten.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtit, allgemein oder für bestimmte Kreise zu verfügen, dass Feldfrüchte – mit Ausschluss jener Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut für seine Liegenschaften, als Futter für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benötigt – mit Beschlag belegt und gegen Bescheinigung dem Inhaber abgenommen werden oder von ihm an bestimmte Uebernahmsstellen abzuliefern sind.

Für die beschlagnahmten Feldfrüchte wird der jeweils festgesetzte Übernahmspreis, für das nach dem 1. Jänner 1917 in unausgedroschenen Zustande beschlagnahmte Getreide jedoch nur die Hälfte dieses Uebernahmspreises bar ausgezahlt.

§ 6.

Uebernahmspreise.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt die Übernahmspreise für Feldfrüchte, (§ 5, Absatz 2], die Abzüge für Verunreinigungen und die Vergütung für die Verladung und den Transport zur Übernahmsstelle durch Verordnung festzusetzen.

§ 7.

Sparmassnahmen.

Das Verfüttern von mahlfähigem Weizen. Roggen, Halbfrucht oder Gerste ist verboten. Bei Herrstellung von Mehlaus Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste muss das Getreide mit mindestens 80 Prozent Ausbeute vermahlen werden. Der Kreiskommandant kann diesen Mahlsatz erhöhen.

Der Militärgeneralgouverneur wird Vorschriften über die Erzeugung von Brot und sonstigem Backwerke und über den Handel mit diesen Erzeugnissen erlassen.

§ 8.

Sicherstellung des Lebensmittelbedarfes.

Der Militärgeneralgouverneur wird zur Sicherstellung des Bedarfes an Lebensmitteln:

die Versorgung der Bevölkerung einzelner Gemeinden in der Weise regeln, dass deren Bezug nur durch eigene hiefür bestellte Organe (Versorgungscomités] oder durch die Gemeinde erfolgen darf:

den Mehl-,Brot-,Kartoffel-,Fett-,Zucker-und Fleischverbrauch auf eine Person und Tag festzusetzende Verbrauchsmenge beschränken:

den Haferverbrauch zur Viehfütterung beschränken oder zu verbieten;

den Betrieb von Mühlen, Brauereien, Spiritusbrennereien oder sonstigen Gewerbeunternehmungen, in denen landwirtschaftliche Bodenererzeugnisse verarbeitet werden, beschränken, unter Aufsicht stellen oder Schliessen.

§ 9.

Die § § 4, 5 und 6 finden auch auf dem Verkehr mit Eiern, die Beschlagnahme, den Ankauf und die Übernahmspreise von Eiern Anwendung.

§ 10.

Strafbestimmungen.

1. Wer ein in § 1 oder auf Grund des § 4 verbotenes Geschäft abschliesst, vermittelt oder beim Abschluss oder bei der Vermittlung mitwirkt.

2. wer die in § 2 oder § 3 vorgeschriebene Anzeige unterlässt oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt,

3. wer eine sonstige Bestimmung dieser Verordnung oder auf Grund derselben erlassene Vorschrift übertritt,

wird vom Kreiskommando – soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt – mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 11.

Verbotswidrige Geschäfte.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungültig.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder auf Grund derselben erlassenes Vorbot verletzt wurde, sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen dem Verfalle und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkeruug verwendet.

§ 12.

Rückwirkende Kraft.

Die §§ 1 und 11, Absatz 1, finden auch auf Geschäfte Anwendung, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossen wurden.

Was auf Grund dieser Geschäfte geleistet wurde ist auf Verlangen zurückzustellen.

Wenn hiedurch die wirtschaftliche Existenz des Produzenten oder seiner Familie beeinträchtigt wird, kann das Kreiskommando Erleichterungen für die Zurückstellungen festsetzen.

§ 13.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung— der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs [§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 34 V. Bl.] werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amstblättern jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kentnis gebracht.

§ 14.

Aufhebung älterer Vorschriften, Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnungen des Armeeoborkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 20 V. Bl., sind aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

ERZHERZOG FRIEDRICH, FM., m. p.

3.

Erntevorbereitungen.

ad M. G. G. F. Nr. 33861 vom 22. Mai 1916.

Die Anbau-Erntekommission in den Gemeinden haben rechtzeitig Vorsorge zu treffen, damit die zur Ernte nötigen Behelfe als: Geräte [Senen, Sicheln] und Maschinen [Mähmaschinen, Dreschmaschinen, Kartoffelerntemaschinen beim Gross-wie auch Kleinbesitz aktionsbereit in entsprechender Menge vorhanden sind.

Die erforderlichen Schmiermaterialen können von der „Spólka rolna" in Ostrowiec bezogen werden und wird empfohlen, den Bedarf an landw. Geräten ebenfalls durch diese grosse Landw.Bezugs-und Verkaufsgenossenschaft zu beziehen.

4.

Schutz der Felder, Wiesen und Obstgärten.

Zum Schutze der angebauten Felder, Wiesen und Obstgärten werden folgende Anordnungen erlassen:

I. Feldschäden.

Verboten ist:

1) Das Befahren und Betreten angebauter Felder und Wiesen aus anderen als wirtschaftlichen Gründen.

2. Das Weiden von Vieh auf angebauten Feldern und auf solchen Wiesen, welche sich zur Heugewinung eignen. Vieh, welches auf Feldrainen weidet, muss an einer Leine geführt werden.

3. Das freie Hinaustreiben der Pferde, Kühe, Schweine und Gänse etc. auf Weiden ohne besondere Aufsicht.

4. Das Ausmähen unreifen Getreides zu Fütterungszwecken oder in böswilliger Absicht, sowie das fleckenweise Ausmähen von Gras auf Wiesen, entgegen den Gesetzen einer rationellen Heugewinnung.

5. Die Beschädigung angebauter Felder oder Wiesen in böswilliger Absicht oder aus Fahrlässigkeit.

6. Die Beschädigung der in Gärten oder an den Strassen wachsenden Obstbäume, sowie das Herausziehen der zum Schutze dieser Bäume angebrachten Pflöcke,

7. Die Beschädigung von Einfriedungen der Gärten, Wiesen und Felder oder die Beschädigung der Wassergräben und Feldgrenzen.

8. Insbesondre wird die Schonung der Ölfrüchte wie Raps und Mohn jedem zur Pflicht gemacht.

II. Vertilgung des Unkrautes.

1. Von den Unkräutern ist besonders die Ackerdistel die Ursache der Verunkrautung von Feld und Wiesen. Sie wächst in Unmengen auf den Feldrainen und ihre Samen werden vom Winde kilometerweit entfragen. Jeder Landwirt ist verpflichtet nicht nur seine Felder, Wiesen, sondern auch alle Feldraine, Waldlisieren und Strassengräben, welche an seinem Besitz grenzen frei, von jedem Unkraut zu halten, insbesondere aber die Ackerdistel zu vernichten.

Dasselbe gilt auch von der Kleeseide, deren Ausbreitung auf den eigenen und die Übertragung auf fremde Felder, durch Ausmähen und Bedecken mit Erde und Ausbrennen verhindert werden muss.

2. Die Verbreitung von Rost ist zu verhindern und die Nährpflanzen des Rostpilzes zu vetilgen. Zu diesen zählen in erster Linie die Berberize, die Ochsenzunge und die Beinwurz.

3. Beim Anbau müssen die Felder sorgfälitg von Quecken gereinigt werden. Verqueckte Felder liefern den Beweis einer nachlässigen Bodenbearbeitung und wird das Kreiskommando solche Nachlässigkeit ahnden.

4. Jeder Besitzer ist verplichtet seine Obstbäume von Ungeziefer und Raupen zu reinigen.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden, insofern nicht Merkmale schwer zu ahndenden Delikte tragen, nach Massnahmen der Vdg. des A. O. K. vom 19|8. 1915 Z. 30 V. Bl. mit Geldstrafe bis 2000 Kronen oder Arrest bis 6 Monate bestraft. Ausserdem ist der Schuldige verpflichtet dem Beschädigten Schadenersatz zu leisten.

Die k. u. k. Gendarmerie und, Finanzwache die agrarische Kommisionen, die Wójte und Soltyse haben auf die strenge Durchführung dieser Verordnung zu achten und jede Übertretung oder Nachlässigkeit zur Anzeige zu bringen.

5.

Einackerung der Kolonnenwege.

ad M. G. G. Vdg. F. Nr. 32782 v. 22. Mai 1916

In vereinzelnten Fällen kommen noch Kolonnenwege vor die seinerzeit gelegentlich des Vormarsches der Armeen entstanden sind uud sich zumeist längs der Strasse hinziehen.

Mit Rücksicht auf die dringende Notwendigkeit die gesammte Ackefläche anzubauen werden die Wójte der Gemeinden bzw. die Soltyse solcher Orte aufmerksam gemacht, solche vorkommende Kolonnenwege sofort aufackern zu lassen und zu bebauen.

Sollte nach dem 15 Juli im Kreise noch ein solcher Kolonnenweg wahrgenommen werden so wird der Wójt der Gemeinde Soltys dieser Ortschaft sowie der Besitzer jenes Grundstöckes mit je 500 Kronen bestraft.

Die Gendarmerie- und Finanzwachposten haben diesbezgl. die Fluren zu kontrollieren und bei Wahrnehmung sofort dem Kreiskommando die Anzeige zu erstatten.

6.

Kundmachung betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist – da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist – dem zufolge Allerhöchster Entschließung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme.

a] Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren;

b] gerichtliche Unbescholtenheit;

c] Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift, wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind vorzugsweise berücksichtigt werden.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfogt zunächst auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen – nebst dem systemisierten Etappenrelutum [derzeit 3 K. 12 h. täglich] 2 K. 74 h. an Löhnung und 1 K. 20 h. an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten [Taufschein, Schulzeugnisse etc.] auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher und polnischer Sprache folgenden Inhaltes beizulegen.

Revers.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre aktiv zu dienen.

Unterschrift

2 Zeugen.

Die Aufnahme der Bewerber haben bis längstens 30. Juni 1916, beim Kreiskommando einzulangen.

Die Aufgenomenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

7.

Vergütungen für Einquartierungen.

Nach den Bestimmungen des M.G.G. Befehles Nr. 11 von 1915, Pkt. 13 wird für Unterkünfte in den besetzten Gebieten Polens mit Ausnahme der in Verordnung J Nr. 193 von 1915 angefühten Räume für Kanzleien der Verwaltungsbehörden, keine Vergütung geleistet, weshalb die Schadloshaltung der am meisten betroffenen und berücksichtigungswürdigen Quartiergeber in den Wirkungskreis der Gemeinde gehört.

Hiebei ist ins Auge zu fassen, dass es sich nicht um die Aufbürdung einer Last, sondern einzig darum handelt, die Gemeinde zur gerechten Wahrung der Interessen ihrer eigenen Angehörigen zu verhalten und die Lasten der Einquartierung je nach den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu verteilen.

Der Gemeinde stehen Mittel und Wege zu Gebote, durch Einführung gemeinsamer Abgaben (Gemeindeumlagen), die von der Einquartierung betroffenen Hauseigentümer annähernd schadlos zu halten und sie von den Lasten zu befreien, die nicht von den einzelnen Hauseigentümern, welche zufällig Quartiere zur Verfügung halten, sondern von sämtlichen Gemeindeangehörigen je nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen gemeinsam zu tragen sind.

Die Hebung des allgemeinen Geschäftsverkehrs durch grössere, ständige Garnisonen (am Sitze eines Kreiskommandos) bietet ohne Zweifel die Möglichkeit, entsprechende Gemeindezulagen und eine ungerechtfertigte Verteilung der Einquartierungslasten hintanzuhalten.

In kleineren Garnisonen kann von der Einhebung einer separaten Gemeindeumlage und von der Vergütung des Quartieres durch die Gemeinde abgesehen werden, wenn durch die Einquartierung die wirtschaftliche Existenz des Quartiergebers nicht gefährdet wird.

Von der ständigen Bequartierung in Hotels wird womöglich Abstand genommen, insoferne eine solche für den Geschäftsgang von bedeutenden Nachteil wäre.

Die Quartierung hat sich auf jene Quartiergeber zu erstrecken, die für die beigestellten Unterkünfte vor der Einquartierung genötigt wurden, andre Räume oder Unterkünfte zu mieten und schliesslich auf jene, die durch die Einquartierung im Erwerbe behindert werden. Es bleibt jedoch der Gemeinde überlassen sämmtliche Quartierbesteller zu entschädigen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Valerian FEHMEL,

Oberst, m. p.